

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für die Gäste der Tagesstrukturen in der Genossenschaft Alterszentrum Kreuzlingen (GAZK). Die Vertragsdauer ist unbefristet.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GAZK sind Bestandteil dieses Vertrags.

2. Festlegung der Tarife, Kosten des Aufenthaltes

2.1 Pensionstaxe

Zusätzlich den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erwähnten Elementen gehört zur Pensionstaxe:

- Zur Verfügung stellen der Liegemöglichkeit und Infrastruktur.

2.2 Betreuungstaxe

Siehe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3 Pflorgetaxe

Beim Eintritt und in den folgenden Tagesaufenthalten wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen die Tarifstufe ermittelt. Die Abklärung wiederholt sich periodisch oder bei wesentlichen Veränderungen der Pflegesituation. Die Kosten pro Tag sind in der Tarifübersicht Tagesgäste aufgeführt.

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels RAI-NH (Resident Assessment Instrument, Bedarfsabklärungs-Instrument für Pflegeheimbewohnende).

Innerhalb der ersten Tage ab Eintritt wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Pflegebedarf abgeklärt.

Der Hausarzt bestätigt mittels Unterschrift die Einstufung in eine der zehn Pflegestufen. Die Bedarfsabklärung findet bei wesentlichen Veränderungen der Pflege- und Betreuungssituation erneut statt.

3. Vertragsbeginn

Nach der Vertragsunterzeichnung wird Ihnen ein einmaliger Administrationsaufwand in Rechnung gestellt, sollte dieser Betrag nicht bereits über eine andere Wohnform erhoben worden sein.

4. Vorübergehende Abwesenheit

Wenn seitens Gasts der geplante Tagesaufenthalt abgesagt werden muss, bitten wir um eine telefonische Abmeldung 24 Stunden vor dem Aufenthalt, ansonsten erlauben wir uns Ihnen pauschal eine Aufwandgebühr von CHF 30.00 in Rechnung zu stellen.

5. Rechnungsabwicklung

Der Gemeindeanteil von CHF 40.00 für die Tagespauschale¹ und der Gemeindeanteil der Pflegenormkosten² werden von uns direkt Ihrer Wohngemeinde belastet. Die übrigen Leistungen werden den Gästen in Rechnung gestellt.

6. Vertragsende

Die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen definierte Kündigungsfrist beträgt 3 Tage. Bei einem Todesfall erlischt der Vertrag sofort.

7. Versicherungen

Der Haftpflicht, Krankenkassen- und Unfallversicherungsschutz ist Sache des Gastes.

Genossenschaft Alterszentrum Kreuzlingen

Anna Jäger
Geschäftsführerin

Oktober 2022

¹ §44 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung; RB 832.10

² §30 sowie Anhang 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung; RB 832.10